

Strafmaß für Priester, für Diakone, für Laien und für Bischöfe festgelegt; mit letzterem ist – ausweislich der uns erhaltenen Überlieferung – eindeutig der Rahmen des Bischofskapitulars überschritten²⁵.

Vor dem Hintergrund eines derartigen Befundes bei den umfänglicheren Zusatzelementen läßt sich nun auch hinter einigen jener relativ wenigen kleineren Zusätze zur Ruotger-Vorlage in Sermo II Sinn erkennen, die nicht lediglich Paraphrasen-Charakter besitzen. Auch hier sind nämlich die Bischöfe gewissermaßen überrepräsentiert²⁶. Symptomatisch sind bereits die Einleitungsworte des Sermo: Die direkte Anweisung Ruotgers *Volumus et admonemus, fratres ... ut ecclesias ... nitidas habeant ...* ist ersetzt durch die indirekte Formulierung *Predicandum est sacerdotibus, ut aecclesias ... nitidas custodiant ...*; die Priester werden also nicht, wie es dem üblichen Bischofskapitular entsprechen würde, als direkt angesprochen aufgefaßt; die im Sermo zusammengestellten Einzelanweisungen müssen ihnen vielmehr erst noch übermittelt werden – von jener Instanz, an die sich der Sermo direkt wendet. Dieser vorgesehene Übermittler müßte jedoch noch nicht unbedingt der Bischof selbst sein; allein von den Einleitungsworten her ließe sich Sermo II auch als ein speziell für intermediäre Funktionsträger der Diözesanverwaltung, etwa Archidiakone oder Dekane, bestimmtes Kapitular interpretieren²⁷.

Anders in Kapitel 4. Aus den Anweisungen Ruotgers – die im weiteren Fortgang des Kapitels dann angefügt werden –, wie im einzelnen sich die

²⁵) Aufgrund dieser Einarbeitung von Radulf-Passagen in Kapitel 21 des Sermo muß es als wahrscheinlich gelten, daß auch bereits Ruotgers Kapitular einen vergleichbaren Schlußabschnitt mit Tendenzen zu einem ‚Kleriker-Bußbuch‘ enthalten hat; im Umfang im einzelnen unbekannt, dürfte er in den Sermo-II-Schlußabschnitt eingegangen sein.

²⁶) Die weiteren Zusätze des Sermo betreffen in der Mehrzahl die Laien, weniger die Priester: In Kapitel 1 ist eine Forderung hinzugefügt, die auch dem Autor des Sermo IV der gleichen Handschrift am Herzen gelegen zu haben scheint: daß nämlich die Laien, insbesondere die Frauen in der Kirche doch schweigen möchten. In Kapitel 26 (vgl. oben Anm. 24) geht es um gängige Regelungen zum Thema Unzucht; in Kapitel 20 um eherechtliche Fragen; in Kapitel 16 schließlich wird geschlechtliche Enthaltsamkeit während der Schwangerschaft und dreißig Tage nach der Geburt gefordert. Die Priester hingegen betreffen nur zwei Zusatzregelungen neben dem ‚Klerikerbußbuch‘: Die genauen Termine der Diözesansynoden (c. 3) und die genauen Anweisungen, wo die einzelnen Ordines die Kommunion zu empfangen haben (c. 13). Schließlich wäre zu nennen die Präzisierung in bezug auf diejenigen, die während der Fastenzeit kein Gericht halten dürfen: Aus den *ministri rei publicae* Radulfs sind *comites et vicarii* geworden, doch ist ungewiß, ob dies unter Umständen auch schon bei Ruotger der Fall gewesen ist.

²⁷) Wie etwa die Kapitularien II und V Hinkmars von Reims (Migne PL 125 Sp. 777–792 und 799–804).